Satzung

FÜR DEN PFÄLZERWALD-VEREIN ORTSGRUPPE OTTERBACH e.V.



Nachträge (Satzungsänderungen)

Nummer:	Beschlossen in Mitgliederversammlung am:	Gültig ab:
1 2 3 4	11.03.2001	11.03.2001

INHALTSVERZEICHNIS

Satzung des Pfälzerwald-Verein, Ortsgruppe Otterbach e.V.

Satzung Seite Name, Sitz und Zweck des Vereins: Name und Sitz des Vereins..... § 1 4 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben § 2 4 Mitglieder: Erwerb, Mitgliedsarten und Beendigung Erwerb der Mitgliedschaft§ 3 5 5 Beendigung der Mitgliedschaft.....§ 5 6 Organe: Organe des Vereins......§ 6 7 Die Mitgliederversammlung § 7 7 Jugendgruppe.....§ 8 8 8 Ehrungen: Ehrungen 8 10 9 Abstimmungen: Abstimmungen und Niederschriften § 11 9 Satzungsänderung, Auflösung und Schiedsgericht: 9 10 10 Inkrafttreten: 10

INHALTSVERZEICHNIS

Satzung des Pfälzerwald-Verein, Ortsgruppe Otterbach e.V.

Ausführungsbestimmungen

Pfälzerwald-Verein e.V. (Sa PWV) Ortsgruppe Otterbach e.V. (Sa OG)

			Seite
Zu § 2/2.1	(Sa PWV u. Sa OG)	Zweck	11
Zu § 4	(Sa PWV)	Erwerb der Mitgliedschaft	11
Zu § 4	(Sa OG)	Mitgliedsarten und Beitragsregelung	11
Zu § 6	(Sa PWV)	Mitgliedsarten und Beitragsregelung	11
Zu § 8 Zu § 10	(Sa PWV) und (Sa OG)	Ehrungen	12
Zu § 9	(Sa OG)	Der Vorstand	13
Zu § 10 un Zu § 13	d (Sa PWV)	Mitgliederversammlung und Bezirksversammlungen	13
Zu § 14	(Sa PWV)	Ausschüsse	13

SATZUNG

Satzung für den Pfälzerwald-Verein Ortsgruppe Otterbach e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Name des Vereins ist Pfälzerwald-Verein, Ortsgruppe Otterbach e.V. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Otterbach.
- 1.3 Der Verein ist als Ortsgruppe Mitglied im Pfälzerwald-Verein e.V., mit Sitz in Neustadt an der Weinstraße.
- 1.4 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 1.5 Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern unter Registernummer 1355 eingetragen.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege:
 - des Wanderns in allen seinen Formen
 - des Natur- und Umweltschutzes sowie die Landschaftspflege im Sinne der entsprechenden Bundes- und Landesgesetze
 - der pfälzischen Heimat- und Volkskunde
 - der Jugendarbeit
- 2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Anlage und Erhaltung der Markierung von Wanderwegen, Wanderheimen und Schutzhütten
 - Mitarbeit bei der Herausgabe von Wanderkarten, Wanderführern und der Vereinszeitschrift
 - Verbreitung von Kenntnissen über das Betreuungsgebiet des Pfälzerwald-Vereins
 - Wanderungen und Fahrten unter fachkundiger Führung
 - Durchführung eigener und Unterstützung von Maßnahmen Dritter im Natur-, Landschafts- und Umweltschutz
 - Erhaltung lebendigen bodenständigen Brauchtums sowie Schutz von Naturund Kulturdenkmälern
 - Jugendarbeit und Veranstaltungen für junge Familien mit Kindern

- Lehrgänge und Veranstaltungen, die dem Vereinszweck und der Erhaltung, Pflege und Entwicklung der heimatlichen Mittelgebirgs- und Waldlandschaften in ihrer von Natur und Geschichte geprägten charakteristischen Gestalt dienen.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos t\u00e4tig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 3.2 Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Verein ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten.
- 3.3 Über die Annahme des Aufnahmegesuches entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung wird der gewünschte Beginn der Mitgliedschaft bestätigt und der Mitgliedsbeitrag fällig.
- 3.4 Eine Ablehnung des Aufnahmegesuches ist dem Antragsteller schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen die Ablehnung ist innerhalb von 4 Wochen der Einspruch beim Geschäftsführenden Vorstand des Pfälzerwald-Vereins e.V. zulässig, der darüber entscheidet.

§ 4 Mitgliedsarten und Beitragsregelung

Die Ortsgruppe unterscheidet ihre Mitglieder in

- A - Mitglieder:

Mitglieder, die den von der Mitgliederversammlung des Pfälzerwaldvereins e.V. festgesetzten vollen Vereinsbeitrag und dazu einen Ortsgruppenzuschlag bezahlen. Sie besitzen Recht auf Ehrung und alle Vereinsrechte. Verwitwete B-Mitglieder können durch Erklärung nach dem Tode des Ehegatten dessen Mitgliedschaft fortsetzen.

- B - Mitglieder:

Mitglieder einer Familie; wer als Ehegatte oder in eheähnlicher Beziehung zu einem A-Mitglied lebend, der Ortsgruppe nicht als A-Mitglied sondern als Familienmitglied beitritt; wer nach seiner Verheiratung mit einem A-Mitglied seine bisherige Mitgliedschaft als Familienmitgliedschaft weiterführen will. Die bisherige Mitgliedschaft wird angerechnet.

Die Mitgliedschaft in der Familie erlischt mit dem Ende der Ehe/Beziehung.

Die Mitgliedschaft in der Familie ist nur innerhalb derselben Ortsgruppe möglich.

Familienmitglieder zahlen einen von der Ortsgruppe festzusetzenden Ortsgruppenzuschlag, jedoch keinen Vereinsbeitrag. Sie besitzen Recht auf Ehrung und alle Vereinsrechte; sie bekommen keine Vereinszeitschrift zugestellt.

Kinder bis 14 Jahre von A- oder B-Mitgliedern gelten ebenfalls als Mitglieder einer Familie, haben jedoch kein Stimmrecht.

B-Mitglieder können in Ämter des Pfälzerwald e.V. und der Ortsgruppe gewählt werden.

-C- Mitglieder:

Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (bzw. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr bei Ausbildung) sind Mitglieder und zahlen den von der Jugendwartetagung festgesetzten Beitrag und dazu einen von der Ortsgruppe festzusetzenden Ortsgruppenzuschlag für Jugendliche.

Sie besitzen unter 18 Jahren kein Stimmrecht, jedoch Recht auf Ehrung.

- Zweitmitglieder

sind natürliche Personen, die bereits in einer anderen Ortsgruppe A-, B- oder C-Mitglied sind. Sie können einer oder mehreren weiteren Ortsgruppen gegen Zahlung des jeweiligen Ortsgruppenzuschlags beitreten und erwerben damit Stimmrecht und Recht auf Ehrung auf Ortsgruppenebene.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft beim Verein endet durch:
 - Austritt
 - Ausschluss (wegen vereinsschädigendem Verhalten, Beitragsrückstand o.ä.)
 - Tod
- 5.2 Jedes Mitglied kann mit einer Frist von vier Wochen seine Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand der Ortsgruppe zum Jahresende kündigen.
- 5.3 Ein Mitglied kann vom Vorstand aus wichtigem Grund durch Zweidrittelmehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist vorher zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied hat Einspruchsrecht bei der nächsten Mitgliederversammlung der Ortsgruppe. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Einspruch.
- 5.4 Das ausgeschlossene Mitglied kann einen weiteren Widerspruch einlegen; dieser muss innerhalb von zwei Wochen nach Ablehnung des Einspruches durch die Mit-

gliederversammlung der Ortsgruppe beim Vorstand des Pfälzerwald-Vereins e.V. eingehen, der darüber entscheidet. Wird der Widerspruch abgelehnt, ist kein Rechtsmittel innerhalb des Vereins möglich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- 7.1 Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens 14 Tage vorher öffentlich anzukündigen durch Anschlag im Aushangkasten des Vereins oder schriftliche Einladung, unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie sollte jährlich vor der Mitgliederversammlung des Pfälzerwaldvereins e.V. erfolgen.
- 7.2 Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens umfassen:
 - Jahresbericht, Rechnungslegung, Entlastung
 - Wünsche und Anträge
 - alle drei Jahre Neuwahl des Vorstands und von zwei Rechnungsprüfern sowie gegebenenfalls
 - Festsetzung der Ortsgruppenzuschläge
 - Haushaltsplan
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern der Ortsgruppe auf Vorschlag des Vorstandes
 - Satzungsänderung
- 7.3 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet. Sie besteht aus allen Mitgliedern, die je eine Stimme haben, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
- 7.4 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- 7.5 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7.6 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder vom Vorsitzenden einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder dies mit Begründung schriftlich beantragt.

§ 8 Jugendgruppe

- 8.1 Die Ortsgruppe sollte die Bildung einer Jugendgruppe anstreben. Diese bildet eine eigene Gruppe innerhalb der Ortsgruppe.
- 8.2 Das N\u00e4here regelt die Satzung der Deutschen Wanderjugend im Pf\u00e4lzerwald-Verein e.V.

§ 9 Der Vorstand

- 9.1 Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, die beide den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeder für sich alleine vertreten können.
 - Ferner gehören der Rechner, der Wanderwart, der Schriftführer zum Vorstand. Die Alleinvertretung des Stellvertretenden Vorsitzenden wird im Innenverhältnis nur wirksam, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
 - Die Einsetzung eines Jugendwartes und weiterer Fachwarte nach dem Vorbild des Pfälzerwald-Vereins e.V. sollte angestrebt werden.
 - Diese gehören dann ebenfalls dem Vorstand an.
- 9.2 Der Vorstand wird, mit Ausnahme des Jugendwartes, durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt; bis eine Neuwahl stattgefunden hat.
- 9.3 Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter laden mindestens zweimal j\u00e4hrlich zur Vorstandssitzung ein. Die Einladungsfrist betr\u00e4gt zwei Wochen. Sie sind dazu verpflichtet, wenn es die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes von ihnen verlangt.
- 9.4 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Fachwartes aus dem Vorstand kann der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit eine Vertretung bis zur n\u00e4chsten ordentlichen Tagung der Mitgliederversammlung w\u00e4hlen.
- 9.5 Der Vorstand bestimmt die Richtlinien für die Vereinsarbeit gemäß der Satzung. Er kann zu seiner Unterstützung Fachausschüsse, auch mit Nicht-Vorstandsmitgliedern, berufen.
 Die Beschlüsse solcher Fachausschüsse gehen als Antrag an den Vorstand, der darüber endgültig entscheidet.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 9.7 Die Ortsgruppe ist verpflichtet:
 - zur Unterhaltung eines regelmäßigen Wanderbetriebes. Sie hat hierzu jedes Jahr mindestens 12 Monatswanderungen zu veranstalten.

- die Veranstaltungen des Vorstandes des Pfälzerwald-Vereins e.V. in den Wanderplan der Ortsgruppe aufzunehmen und den Besuch derselben zu fördern
- bis zum 1. April alle Beitragsverbindlichkeiten gegenüber dem Pfälzerwald-Verein e.V. zu erfüllen
- an den Bezirksversammlungen teilzunehmen.
- 9.8 Die Fachwarte erledigen die ihnen übertragenen Aufgaben und Verantwortlichkeiten in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden, bzw. seinem Stellvertreter.

Der Wanderwart muss einen Wanderausschuss bilden, dessen Vorsitzender er ist. Er beruft dazu im Einvernehmen mit dem Vorstand bis zu fünf im Wanderbetrieb erfahrene Mitglieder zu seiner Unterstützung. Dem Wanderausschuss obliegt die Ausarbeitung des Wanderplanes und Vorschlag der Wanderführer. Der Entwurf des Wanderplanes muss jeweils bis Anfang November für das folgende Jahr dem Vorstand zur endgültigen Beratung und Zustimmung vorgelegt werden.

§ 10 Ehrungen

Es gilt die Ehrenordnung des Pfälzerwald-Vereins e.V.

§ 11 Abstimmungen und Niederschriften

- 11.1 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Auf Verlangen eines Stimmberechtigten muss über einen Antrag geheim abgestimmt/gewählt werden. Bei geheimer Abstimmung gilt bei Stimmengleichheit der Antrag als abgelehnt.
- 11.2 Über die Mitgliederversammlungen, die Sitzungen des Vorstandes und der Fachausschüsse sind Niederschriften anzufertigen und jeweils vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Satzungsänderung

Vorschläge zu Änderungen und Ergänzungen der Satzung müssen allen Mitgliedern der Ortsgruppe im Rahmen der Einberufung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Dann kann eine Satzungsänderung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Änderungen und Ergänzungen sollten nur im Einvernehmen mit dem Vorstand des Pfälzerwald-Vereins e.V. durchgeführt werden.

Bei mangelndem Einvernehmen der Satzung der Ortsgruppe mit den eingegangenen

satzungsmäßigen Verpflichtungen gegenüber dem Pfälzerwald-Verein e.V. kann der Vorstand des Pfälzerwaldverein e.V. (siehe § 7 der Satzung des Pfälzerwald-Vereins e.V.) die Ortsgruppe ausschließen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Vorstand des Pfälzerwald-Vereins e.V. muss hiervon benachrichtigt werden. Die Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern einen Monat vorher bekannt gegeben werden.

Dreiviertel der abgegebenen Stimmen müssen den Antrag bei der Mitgliederversammlung bejahen.

Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen, unter Mitwirkung des Vorstandes des Pfälzerwald-Vereins e.V., erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14 Schiedsgericht

14.1 Bei Streitigkeiten innerhalb der Ortsgruppe kann das Schiedsgericht des Pfälzerwaldvereins e.V. angerufen werden. Jede Partei hat dabei Recht auf Anhörung.

§ 15 Inkrafttreten

Die am 05.03.1995 von der Ortsgruppe Otterbach des Pfälzerwald-Vereins e.V. beschlossene Satzung tritt am 05.03.1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20. März 1982 außer Kraft.

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

Ausführungsbestimmungen zu der Satzung des Pfälzerwald-Vereins e.V. (Sa PWV) und der Satzung des Pfälzerwald-Vereins e.V. Ortsgruppe Otterbach e.V. in der Fassung vom 05.03.1995

Zu § 2, 1 (Sa PWV und Sa OG) Zweck

 Insbesondere das Radwandern in umweltverträglicher Art und Weise sollte ebenfalls als Form des Wanderns gefördert werden.

Zu § 4 (Sa PWV) Erwerb der Mitgliedschaft

- An einem Ort soll nur eine Ortsgruppe bestehen. Wo besondere Verhältnisse vorliegen, kann der Vorstand des Pfälzerwald-Vereins e.V. Ausnahmen genehmigen.
- 2. Die Ortsgruppen haben bei einer beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister dem Vorstand des Pfälzerwald-Vereins e.V. die Satzung zuzuleiten, bevor sie den Antrag beim Amtsgericht stellen.

Zu § 4 (Sa OG) Mitgliederarten und Beitragsregelung

- 1. Besteht in der Ortsgruppe eine Jugendgruppe, so bleibt es ihr überlassen, auch von ihren Mitgliedern unter 14 Jahren einen angemessenen Beitrag zu erheben.
- Bei der Verheiratung zweier Einzelmitglieder zählt als Eintrittsdatum die jeweilige Mitgliedschaft.
 Stirbt ein Ehegatte und setzt der überlebende Ehepartner die Mitgliedschaft fort, so
 - Stirbt ein Ehegatte und setzt der überlebende Ehepartner die Mitgliedschaft fort, so zählt das Eintrittsdatum des Verbleibenden.
- Bei der Verheiratung eines Mitgliedes mit einem Nichtmitglied z\u00e4hlt im Falle eines Ablebens des Mitgliedes bei Fortsetzung der Mitgliedschaft durch den \u00dcberlebenden der Zeitpunkt der Eheschlie\u00dcung als Eintrittsdatum.

Zu § 6 (Sa PWV) Mitgliederarten und Beitragsregelung

Die Mitgliedschaft natürlicher Personen in mehreren Ortsgruppen zugleich ist gegen Zahlung des entsprechenden Ortsgruppenzuschlages möglich. Die mittelbare Mitgliedschaft im Pfälzerwald-Verein e.V. wird durch die A-B- oder C-Mitgliedschaft in einer "Stamm"-Ortsgruppe begründet. Nur von dieser Ortsgruppe wird die mittelbare Mit-

gliedschaft der betreffenden Person geführt und der Beitrag an den Pfälzerwald-Verein e.V. entrichtet. Ein Wechsel der "Stamm"-Ortsgruppe ist zum Jahresende möglich und muss den betroffenen Ortsgruppen und dem Pfälzerwald-Verein e.V. spätestens vier Wochen vor Jahresschluss schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.

Zu § 8 (Sa PWV) und § 10 (Sa OG) Ehrungen

- Nach jeweils 25, 40, 50 oder 60 Jahren mittelbarer Mitgliedschaft wird das entsprechende Ehrenzeichen verliehen. Dabei werden zeitlich aufeinander folgende Mitgliedschaften in verschiedenen Ortsgruppen zu einer Gesamtdauer als mittelbares Mitglied zusammengezogen. Auf Antrag können auch Mitgliedszeiten in anderen Verbandsvereinen des Verbandes Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V. angerechnet werden.
- 2. Personen, die sich um den Pfälzerwald-Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft im Pfälzerwald-Verein e.V. oder in einer Ortsgruppe ist nicht von einer mittelbaren Vereinsmitgliedschaft oder der Dauer derselben abhängig. Ehrenmitgliedern wird aus Anlass ihrer Ernennung eine Urkunde ausgehändigt. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft auf Ortsgruppenebene erfolgt nach mehrheitlicher Zustimmung der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ortsgruppenvorstandes. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Vereinsbeitrages befreit. Die Ehrenmitgliedschaft ist eine persönliche Ehrung und erlischt mit dem Tod des Geehrten. Für Ehrenmitglieder des Pfälzerwald-Verein e.V. brauchen die Ortsgruppen keinen Mitgliedsbeitrag abzuführen. Den Mitgliedsbeitrag für Ehrenmitglieder der Ortsgruppe übernimmt die Ortsgruppe. Die Ortsgruppen können verdienten Mitgliedern die Ehrenplakette der Ortsgruppe verleihen.
- Das Goldene Wanderehrenzeichen erhalten Mitglieder einer Ortsgruppe, die an mindestens neun Wanderungen oder vergleichbaren Veranstaltungen der Ortsgruppe im Vereinsjahr teilgenommen haben. Wanderungen sind Wanderungen oder Veranstaltungen, die vom Ortsgruppen-Vorstand festgelegt sind.

Als Wanderungen werden auch angerechnet:

- Teilnahme an einer Vorwanderung
- Mithilfe bei der Organisation und Durchführung von Gruppenwanderungen
- Teilnahme an Wanderungen des Pfälzerwald-Vereins e.V. (z.B. Lehr- Jedermanns- oder Ferienwanderungen o.ä.)
- Teilnahme an einer Veranstaltung der Deutschen Wanderjugend wenn an dem betreffenden Tag eine Wanderung oder Veranstaltung der Ortsgruppe stattfindet auch:
- Ausübung des Hüttendienstes
- Wegebezeichnungsarbeit.

Bei mehrtägigen Planwanderungen der Ortsgruppe wird die Hälfte der echten Wandertage, höchstens jedoch 3 Wanderungen im Jahr auf den Erwerb des goldenen Wanderehrenzeichens angerechnet. Anstelle des Wanderehrenzeichens kann auch eine Besitzurkunde ausgegeben werden.

Wer sich das Wanderehrenzeichen zum fünften Mal erwirbt, erhält den Wanderstock mit Besitzurkunde. Für 10-, 20-, 30-, 40- und 50-maligen Erwerb des Wanderehrenzeichens werden Abzeichen in Sonderausführung verliehen und Besitzurkunden ausgegeben.

Bei der Verleihung des Abzeichens spielt es keine Rolle, ob dieses in fortlaufender Folge oder mit Unterbrechung erworben wird.

Zu § 9 (Sa OG) Der Vorstand

- Der Vorstand hat nach Eingang, spätestens bis 1. April, von den Jahresbeiträgen der A- und C-Mitglieder für jedes Mitglied den von der Hauptversammlung und der Jugendwartetagung festgesetzten Mitgliedsbeitrag an den Pfälzerwald-Verein e.V. abzuführen.
 - Dies gilt auch für Ehrenmitglieder auf Ortsgruppenebene.
- Der Vorstand muss bis 15. Dezember den Wanderplan des n\u00e4chsten Jahres \u00fcber den Bezirkswanderwart dem Vorstand des Pf\u00e4lzerwald-Vereins e.V. einsenden.
- Der Vorstand muss bis 15. Januar die Wanderstatistik des vergangenen Jahres über den Bezirkswanderwart dem Vorstand des Pfälzerwald-Vereins e.V. einsenden.

Zu den § 10 und 13 (Sa PWV) Mitgliederversammlung und Bezirksversammlungen

- Die Hauptwanderung und die Bezirkswanderungen sollen im j\u00e4hrlichen Wechsel stattfinden.
- 2. Über das Ziel der Bezirkswanderung stimmt die Bezirksversammlung ab.

Zu § 14 (Sa PWV) Ausschüsse

- Bei Bedarf kann der Vorstand des Pfälzerwald-Vereins e.V. weitere Fachausschüsse bilden, deren Vorsitzende dann Mitglied des Vorstandes des Pfälzerwald-Vereins e.V. sind.
- Die Vorsitzenden dieser Ausschüsse berufen nach Anhörung des Vorstandes des Pfälzerwald-Vereins e.V. ihre Mitarbeiter. Der Vorstand ist zu den Sitzungen einzuladen